

Praxishilfe für die Zusammenarbeit zwischen den Banken und den bernischen Notariatskanzleien bei Erbschaften im Kanton Bern

Stichtagbescheinigung, Öffnen der Bankschliessfächer und Verfügung über Konti bei Todesfällen

Die Herausforderung:

Todesfälle von Kunden mit Bankbeziehungen und Bankschliessfächern stellen die Mitarbeitenden von Banken im Kanton Bern und Notarinnen und Notare vor besondere Herausforderungen. Im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Inventarisierung sind die Notarinnen und Notare des Kantons Bern auf die Zusammenarbeit mit den Banken angewiesen, sei dies bezüglich der Inventarisierung von Inhalten in Bankschliessfächern oder bei der Einholung der Stichtagbescheinigungen über allfällige Bankkonten der verstorbenen Person.

Die vorliegende Praxishilfe wurde vom Verband Bernischer Notare unter Mitwirkung des Verbands Bernischer Banken erarbeitet, um die praktische Zusammenarbeit zwischen den Berner Notaren und den Banken bei der Abwicklung von Erbschaften zu vereinfachen. Gesetz und Verordnungen gehen der nachstehenden Praxishilfe vor.

Ausnahmsweise, bei Vorliegen besonderer Umstände, kann die Bank von den nachstehenden Ausführungen abweichen.

Die Fragestellungen und die Antworten:

Frage 1: Was muss vorhanden sein, um ein Bankschliessfach eines Verstorbenen zu öffnen?

Zur Legitimation sind folgende Elemente durch den Notaren/die Notarin vorzulegen:

1. **eine** der folgenden Bescheinigungen:
 - Anordnung des Steuerinventars des Regierungstatthalters
 - Anordnung des Erbschaftsinventars durch die Gemeinde
 - Anordnung der Aufnahme eines öffentlichen Inventars des Regierungstatthalters
 - Rechtskräftige Verfügung über die Einsetzung
 - als gesetzlicher Erbenvertreter,
 - als Erbschaftsverwalter,
 - als Erbschaftsliquidators,
 - als Massaverwalter.
 - Behördliches Willensvollstreckerzeugnis
 - Durch alle Erben unterzeichnete Vollmacht an den vertraglichen Erbenvertreter

Auf die Vorlage eines Erbscheins kann verzichtet werden, aus den folgenden Gründen:

- Im Zeitpunkt der Inventaraufnahme eines Bankschliessfachinhalts sind die Erben in der Regel noch nicht abschliessend bekannt; beim Erbschaftsinventar und öffentlichen Inventar gibt es sogar grundsätzlich noch keine anerkannten Erben.
- Im Bankschliessfach befinden sich ggf. Verfügungen von Todes wegen, insbesondere letztwillige Verfügungen, aus welchen die Berufung der Erben hervorgehen.
- Beim Erbschaftsinventar und öffentlichen Inventar treten die Erben den Nachlass erst an, wenn diese Inventare abgeschlossen sind. Erst danach kann und darf der Notar einen Erbschein erstellen.

2. Identitätsausweis der legitimierten Person
3. eine **Entbindungserklärung** vom Bankgeheimnis
 - mindestens eines mutmasslichen/gesetzlichen Erben gemäss Erklärung des Verbandes Bernischer Banken vom 10.3.1997 oder
 - des gesetzlichen oder vertraglichen Erbenvertreters; die Banken behalten sich in Einzelfällen vor, insbesondere wenn es sich nicht um einen Pflichtteilserven handelt, zusätzliche Legitimationsdokumente zu verlangen
 - beim Erbschaftsinventar gestützt auf Art. 553 Abs. 3 ZGB bzw. EGzZGB 60 Ziff. 4

Ausnahme:

 - Beim Erbschaftsinventar (sofern gestützt auf Art. 553 Abs. 1 Ziff. 1 bis 4 ZGB bzw. Art. 490 Abs. 1 ZGB) und beim öffentlichen Inventar braucht es keine Entbindungserklärung
ausser: für die Vermögenswerte des überlebenden Ehegatten ist immer eine Entbindungserklärung beizubringen [Vereinbarung der Berner Platzbanken und des VbN vom 10.3.1997]
 - Erbschaftsverwalter, Erbschaftsliquidator, Willensvollstrecker und Massaverwalter müssen nie eine Entbindungserklärung abgeben.
4. der **Schlüssel** zum Schliessfach
5. Falls das Schliessfach **gesiegelt** ist, das Entsiegelungszeugnis des Siegelungsbeamten.

Frage 2: Wer darf im Schrankfachraum sein, wenn das Bankschliessfach eines Verstorbenen bei der Inventaraufnahme geöffnet wird?

1. der Notar/die Notarin (oder eine andere nach Frage 1 Ziffer 1 legitimierte Person).
2. weitere Personen, die von der gemäss Ziffer 1 hiervoor legitimierten Person beigezogen und beaufsichtigt werden

Die Anwesenheit von Bankmitarbeitenden ist nicht zulässig bei der zusätzlichen Anwesenheit einer der folgenden Funktionen:

- Willensvollstrecker;
- gesetzlicher oder vertraglicher Erbenvertreter sämtlicher Erben;
- Erbschaftsverwalter;
- Erbschaftsliquidator;
- Massaverwalter.

Die Anwesenheit von Bankmitarbeitenden ist ebenso nicht zulässig bei folgenden Tätigkeiten:

- Erbschaftsinventar;
- Öffentliches Inventar;
- Steuerinventar.

Frage 3: Was darf der Notar/die Notarin anlässlich der Inventaraufnahme aus dem Bankschliessfach eines Verstorbenen entnehmen?

1. Verfügungen von Todes wegen

Verfügungen von Todes wegen sind durch den/die Inventarnotar/in zu behändigen, zu protokollieren und bei der zuständigen Behörde einzuliefern.

2. Wertgegenstände für externe Schätzung durch Experten

Im Rahmen der Inventarisierung sind die Notare/Notarinnen nicht legitimiert, Gegenstände aus dem Schrankfach zu entfernen, auch nicht zur Schätzung. Diese ist, wo notwendig, in Anwesenheit des/der Inventarnotars/Inventarnotarin im Schrankfachraum vorzunehmen¹.

Frage 4: Unter welchen Bedingungen kann dem Notariat im Rahmen der Inventaraufnahme eine Stichtagesbescheinigung zugestellt werden?

Zur Legitimation sind 2 Elemente durch den Notaren/die Notarin vorzulegen:

1. eine Bescheinigung (Verfügung über die Anordnung des Inventars);
2. gegebenenfalls eine Entbindungserklärung (so insbesondere beim Steuerinventar gemäss Erklärung des Verbandes Bernischer Banken vom 10.3.1997 betreffend Bankauskünfte an Notare für Inventare im Erbfall sowie Verfügungen durch Notare bei Erbschaftsliquidationen, vgl. hierzu auch Frage 1)

Ein Erbschein ist nicht notwendig, da in diesem Stadium des Nachlassverfahrens dieser noch gar nicht ausgestellt werden kann.

Ein Willensvollstrecker, gesetzlicher Erbenvertreter, Erbschaftsverwalter, Erbschaftsliquidator oder Massaverwalter ist ohne Entbindungserklärung zur Auskunft legitimiert.

Sind Vermögenswerte des Ehegatten Gegenstand der Stichtagesbescheinigung, so ist stets eine Entbindungserklärung des Ehegatten beizubringen.

Entsprechend dem Standardprozess der betroffenen Bank bleibt die Zustellung der Stichtagesbescheinigung an die letzte vom Kunden bekanntgegebene Adresse möglich. Die Zustellung an den Kunden entbindet die Bank jedoch nicht davon, die Auskunft auf Nachfrage auch an den inventarisierenden Notaren zu senden.

Frage 5: Unter welchen Bedingungen darf der Notar die Erbteilung und Saldierung vollziehen (insbesondere auch das Schrankfach leeren)?

Für die Legitimation gilt nach wie vor die Regelung gemäss Erklärung des Verbandes Bernischer Banken vom 10.3.1997 betreffend Bankauskünfte an Notare für Inventare im Erbfall sowie Verfügungen durch Notare bei Erbschaftsliquidationen, d.h. verlangt wird:

1. Amtlicher oder notarieller Erbschein
2. Eine von allen anerkannten Erben unterzeichnete Vollmacht: Die Unterschriften auf der Vollmacht sind zu beglaubigen. Verbalisierte («beglaubigte») Kopien der Originaldokumente genügen.

Frage 6: Unter welchen Bedingungen darf ein Notar als vertraglicher Erbenvertreter Auskunft verlangen und/oder Verfügungen treffen

Bei Vorlage folgender Dokumente:

1. Amtlicher oder notarieller Erbschein
2. Vollmacht mindestens eines Erben zur Auskunftserteilung
3. Eine von allen Erben unterzeichnete Vollmacht zur Verfügung, gegebenenfalls auf dem bankeigenen Formular:

Die Unterschriften auf der Vollmacht sind zu beglaubigen. Verbalisierte («beglaubigte») Kopien der Originaldokumente genügen.

¹ In besonderen Fällen kann die Bank angefragt werden, ob einzelne Gegenstände in begründeten Fällen (beispielsweise zwecks Schätzung, welche nicht im Schrankraum erfolgen kann) herausgenommen werden dürfen.

Frage 7: Unter welchen Bedingungen darf ein Notar im Rahmen seines gesetzlichen Auftrages als Erbschaftsverwalter, Erbschaftsliquidator, Willensvollstrecker oder Massaverwalter Auskunft verlangen und über Vermögenswerte (inkl. Schrankfächer) verfügen.

Der Notar muss eines der folgenden Legitimationsurkunden und einen Identitätsausweis vorlegen:

- Rechtskräftige Verfügung über die Einsetzung
 - als gesetzlicher Erbenvertreter;
 - als Erbschaftsverwalter;
 - als Erbschaftsliquidator;
 - als Massaverwalter.
- Behördliches Willensvollstreckerzeugnis

Das Auskunftsrecht des Erbschaftsverwalters und des Massaverwalters beschränkt sich auf Auskünfte ab dem Todestag, das Auskunftsrecht des gesetzlichen Erbenvertreeters, des Erbschaftsliquidators und des Willensvollstreckers gilt mit entsprechender Begründung auch für Transaktionen zu Lebzeiten.

Inkraftsetzung Juni 2024